

Allgemeine Lieferungs-, Zahlungs- und Montagebedingungen der ESSERTEC GmbH

I. Allgemeines

Diese Lieferungs-, Zahlungs- und Montagebedingungen sind ausschließlich und gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte. Die ESSERTEC GmbH Grevenbroich wird in nachstehendem Fließtext ESSERTEC genannt. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, falls sie von ESSERTEC schriftlich anerkannt sind. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen oder Gegenbestätigungen gelten nicht, auch wenn ESSERTEC nicht ausdrücklich widersprochen hat.

II. Vertragsumfang und Lieferung

- 1) Für den Umfang der Lieferung gilt die Auftragsbestätigung von ESSERTEC. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch ESSERTEC.
- 2) Gelangt der Auftrag nicht oder nicht in vollem Umfang zur Ausführung aus Gründen, die der Käufer/Besteller zu vertreten hat, so ist ESSERTEC dazu berechtigt, pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 25% des Auftragswertes vom Käufer/Besteller einzufordern. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Käufer/Besteller hat das Recht nachzuweisen, dass ESSERTEC kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Rückgabe auftragsbezogen gefertigter oder beschädigter Ware ist in jedem Fall ausgeschlossen. Wenn und soweit sich ESSERTEC bereit erklärt, original verpackte und unbeschädigte Standardware zurückzunehmen, ist ESSERTEC berechtigt, 25 % des Warenwertes der Auftragsbestätigung für Verwaltungskosten und Arbeitsaufwand in Abzug zu bringen. Darüber hinaus sind der Rücktransport der Waren und die damit verbundenen Kosten durch den Käufer/Besteller zu tragen.
- 3) Die Lieferung umfasst keine Bau- und Montagearbeiten, wenn hierüber zwischen den Vertragspartnern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde und diese in der schriftlichen Auftragsbestätigung von ESSERTEC nicht ausdrücklich enthalten ist. Bei Montageaufträgen erfolgt die Lieferung aller Materialien frei Baustelle. Nicht zu den Leistungen von ESSERTEC gehören die bauseitig zu schaffenden Montagevoraussetzungen gemäß Montagebedingungen von ESSERTEC.
- 4) Erfüllungsort für den Versand ist – auch bei frachtfreien Lieferungen – die Verladestelle. Bei sämtlichen Lieferungen gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Waren, und das Transportrisiko mit der erfolgten Beladung des ausgewählten Transportmittels im Werk ESSERTEC auf den Käufer über, unabhängig davon, ob ESSERTEC mit werks-eigenen Fahrzeugen Transporte ausführt oder fremde Fuhrunternehmen und Speditionen einsetzt.
- 5) Erfolgt die Lieferung durch ESSERTEC frei Baustelle, so erfolgt die Entladung auf der Baustelle durch den Besteller auf dessen Kosten und Risiko.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Die im Kaufvertrag angegebenen Preise sind bei einer vereinbarten Lieferzeit bis zu vier Monaten für ESSERTEC bindend. Bei länger vereinbarten Lieferfristen behält sich ESSERTEC im Falle der Änderung der Gestehungskosten eine Preisberichtigung entsprechend den eingetretene Veränderungen vor.
- 2) Alle Zahlungen sind wie folgt fällig und zahlbar:
 - a) Bei ESSERTEC-Lichtbändern und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen 1/3 des Kaufpreises bei Auftragserteilung, 1/3 bei Anzeige der Lieferbereitschaft und 1/3 bei Abnahme oder im Falle des nicht erfolgten Abrufs nach weiteren vier Wochen.
 - b) Sofern nichts Anderes vereinbart wurde gelten bei allen weiteren ESSERTEC-Produkten Zahlung innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto.
 - c) Die Zurückbehaltung fälliger Zahlungen ist ausgeschlossen; der Käufer/Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
 - d) Ein Verstoß des Bestellers gegen seine Zahlungsverpflichtungen sowie der Eintritt von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, berechtigt ESSERTEC, nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen des Bestellers auszuführen. Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers gelten durch die Auskunft einer Bank oder Auskunftsei insoweit als nachgewiesen.

IV. Lieferzeit

- 1) Auch wenn Liefertermine vereinbart wurden, tritt Verzögerung erst dann ein, wenn der Käufer/Besteller ESSERTEC eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, die in der Regel wenigstens 4 Wochen betragen soll. Soweit es sich um Fixtermine handelt, gilt als vereinbart, dass der Anliefe-

rungstermin bis zu zwei Stunden überschritten werden kann, ohne dass der Käufer/Besteller hieraus Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

- 2) Ereignisse höherer Gewalt berechtigten ESSERTEC, Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Das Gleiche gilt für Betriebsstörungen durch Maschinenausfall sowie unverschuldeten Mangel an Betriebs- und Rohstoffen und Verzögerung durch Zulieferer.
- 3) Wird für den Fall des Lieferverzuges eine Konventionalstrafe vereinbart, so gilt als Höchstsatz 0,2 % der Nettoauftragssumme je Werktag, jedoch insgesamt maximal 5 % der Nettoauftragssumme.
- 4) Teillieferungen und -leistungen einschließlich Bauleistungen sind statthaft. Hierfür sind nach ihrer Durchführung Abschlagszahlungen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.

V. Eigentumsvorbehalt

- 1) ESSERTEC behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung einschließlich der Nebenforderungen und Ersatzansprüche erfüllt sind. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Käufer/Besteller hat die Vorbehaltsware sorgfältig für ESSERTEC zu verwahren und auf deren Verlangen besonders zu lagern und zu kennzeichnen. ESSERTEC kann bei Zahlungsverzug ohne Nachfrist das Vorbehalts-eigentum heraus verlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt darin nur dann vor, wenn ESSERTEC dies ausdrücklich erklärt.
- 2) Solange der Käufer/Besteller seine Verbindlichkeiten gegenüber ESSERTEC ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, über das Vorbehalts-eigentum im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Verfügungen, die das Eigentum von ESSERTEC beeinträchtigen können, ist er nicht befugt.
- 3) Der Käufer/Besteller tritt bereits jetzt im Voraus alle sich aus der Weiterveräußerung des Vorbehalts-eigentums oder dessen Einbau ergebenden Ansprüche mit sämtlichen Neben- und Sicherungsrechten zur Sicherung aller ESSERTEC aus der Geschäftsverbindung entstehenden Ansprüche an ESSERTEC ab. Die Abtretung beschränkt sich auf den antiligen Betrag, der dem Rechnungsbetrag für das veräußerte oder eingebaute Vorbehalts-eigentum entspricht. Solange der Käufer/Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ESSERTEC ordnungsgemäß nachkommt, ist er berechtigt, die Ansprüche selbst einzuziehen. Zu Verpfändungen oder Abtretungen ist er nicht befugt. Bei Zahlungsverzug oder Zweifeln an seiner Kreditwürdigkeit ist der Käufer/Besteller verpflichtet, ESSERTEC alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, damit die Abtretung offengelegt werden kann.

VI. Rechte des Käufers bei Mängeln

- 1) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die in den Spezifikationen, Kennzeichnungen und Produktbeschreibungen von ESSERTEC dargestellte Beschaffenheit. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Angaben zur Beschaffenheit der Waren dar. Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform und ist nur wirksam, wenn sie Inhalt, Dauer und Geltungsbereich der Garantie hinreichend bestimmt. Der Käufer/Besteller ist eigenverantwortlich gehalten, die Eignung der von ESSERTEC gelieferten Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu prüfen.
- 2) Bei Mängeln ist das Recht des Käufers/Bestellers auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. ESSERTEC kann nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache vornehmen und trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist ESSERTEC berechtigt, diese wegen unverhältnismäßiger Kosten zu verweigern, kann der Käufer/Besteller den Kaufpreis bzw. die Vergütung mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche nach Maßgabe von Ziffer X. bleiben unberührt.
- 3) Ist der Käufer nach den Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf in Anspruch genommen worden, bleiben dessen Rückgriffsansprüche gegen ESSERTEC unberührt.
- 4) Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen der Ware, schriftlich, unter Angabe der zur Prüfung des Mangels erforderlichen Einzelheiten zu rügen. ESSERTEC ist Gele-

genheit zu geben, das Objekt zu besichtigen und Funktions-tüchtigkeit an Ort und Stelle zu prüfen.

- 5) Die Mängelansprüche setzen voraus, dass Einbau und Montage entsprechend der Regeln der Technik und der Werkvorschriften durchgeführt wurden, bzw. im Falle von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen dass die Wartung nach den Herstelleranweisungen durchgeführt wurde.

VII. Verjährung

Soweit einzelvertraglich nicht anderes vereinbart wurde, richtet sich die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. Besondere Montagebedingungen

Soweit ESSERTEC Montage- und Bauleistungen übernimmt, gilt ergänzend:

- 1) Bei Montage- und Bauleistungen werden Gegenstand des Vertrages in nachfolgender Reihenfolge:
 - das Angebot in Verbindung mit der Auftragsbestätigung durch ESSERTEC,
 - die Montagebedingungen,
 - die VOB Teil B in der jeweils neuesten Fassung.
- 2) Ergibt sich nach Auftragserteilung die Notwendigkeit, den Umfang der zu erbringenden Leistungen zu erweitern oder zu ergänzen, verpflichtet sich der Besteller, ESSERTEC entsprechende Nachtragsaufträge zu erteilen.
- 3) Montage- und Bauleistungen betreffen ausschließlich den Einbau der von ESSERTEC gelieferten Teile. Sie schließen deren Elektroanschluss sowie Einbindung und Abdichtung im Dach aus.
- 4) ESSERTEC behält sich vor, Montage- und Bauleistungen durch von ihr eingewiesene Subunternehmer ausführen zu lassen.
- 5) Festgelegte Termine wird ESSERTEC nach Möglichkeit einhalten, übernimmt insoweit jedoch keine Verbindlichkeit. Unabhängig von Terminfestlegungen hat der Besteller ESSERTEC spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten über den Baustand zu unterrichten und den endgültigen Beginn der Arbeiten mit ihr abzustimmen. Erst die dann festgelegten Termine sind für ESSERTEC verbindlich. Höhere Gewalt oder anerkannte Schlechtwetterlage verschieben den Anfangs- bzw. Endtermin um den entsprechenden Zeitraum.
- 6) Der Besteller steht dafür ein, dass die bauseitigen Vorleistungen den Beginn der Montagen zulassen und die Baustelle mit den erforderlichen Fahrzeugen erreicht werden kann.
- 7) Abweichend von den Zahlungsbedingungen in III. kann ESSERTEC angemessene Abschlagszahlungen auf die vereinbarte Vergütung beanspruchen, erstmals in Höhe der Materialkosten nach der ersten Materiallieferung.

IX. Abnahme

Die Kosten der Abnahme, insbesondere Kosten von Gutachten oder Gebühren der Feuerwehr und sonstige Nebenkosten, trägt der Besteller.

X. Schadensersatz

Schadensersatzansprüche, einschließlich solcher außervertraglicher Art, sind bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung von ESSERTEC, ihren leitenden Angestellten und anderen Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn der Schaden aus der Verletzung einer Pflicht resultiert, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist. Für mittelbare Schäden oder solche, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, besteht eine Ersatzpflicht nur, wenn ESSERTEC oder einer ihrer leitenden Angestellten ein grobes Verschulden trifft. In diesem Fall ist der Schadensersatz auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden bei Verletzung des Lebens oder der Gesundheit oder bei zwingenden gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

- 1) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz von ESSERTEC in Grevenbroich.
- 2) Sämtliche Verträge, auch Exportgeschäfte, unterliegen deutschem Recht. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand auch ins Ausland für Rechnung und auf Gefahr des Käufers/Bestellers.
- 3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Lieferungen, Werkleistungen und Zahlungen ist Grevenbroich.
- 4) Die rechtliche Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen macht die übrigen Bestimmungen nicht unwirksam.

Stand: September 2020